

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	03.12.2018
Ausschuss Soziales und Senioren	06.12.2018
Ausschuss Kunst und Kultur	11.12.2018
Sportausschuss	31.01.2019
Ausschuss Schule und Weiterbildung	28.01.2019

### **Ermäßigungen für Menschen mit Behinderung und ihre Begleitpersonen in städtischen Sportstätten, Kultur- und Bildungseinrichtungen**

#### **Auftrag**

Der Rat hat mit dem Beschluss der 2. Fortschreibung des Handlungskonzeptes zur Kölner Behindertenpolitik am 20.12.2016 den folgenden Auftrag erteilt:

*Die Entgelt- und Benutzungsordnungen der städtischen Sportstätten, Kultur- und Bildungseinrichtungen werden im Interesse der Menschen mit Behinderung angeglichen: Schwerbehinderte erhalten eine Ermäßigung, berechnete Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung (Kennzeichen B im Behindertenausweis) erhalten kostenlosen Eintritt. Die Stadt wirbt für die Übernahme dieser Regelung bei städtischen Gesellschaften und privaten Einrichtungen.*

#### **Erhebung des Sachstandes**

Die Verwaltung hat zunächst erhoben, welche Ermäßigungen Menschen mit Behinderung aktuell in städtischen Sportstätten, Kultur- und Bildungseinrichtungen gewährt werden. Es wird ersichtlich, dass es tatsächlich keine einheitliche Ermäßigungsgewährung gibt. (Anlage 1)

- Ermäßigungen Menschen mit Behinderung

##### Personenkreis

Die meisten städtischen Kultur- und Bildungseinrichtungen gewähren nur solchen Menschen mit Behinderung eine Ermäßigung, die einen Grad der Behinderung von 100 nachweisen oder im Behindertenausweis das Merkzeichen »B« eingetragen haben. Dieses Merkzeichen bedeutet, dass diese Menschen auf ständige Begleitung angewiesen sind.

Die Puppenspiele und die Bühnen gewähren zusätzlich auch Rollstuhlfahrern eine Ermäßigung, und zwar unabhängig vom Grad der Behinderung.

Die weitest gehende Abgrenzung des Personenkreises, dem Ermäßigung gewährt wird, hat die Rheinische Musikschule. Sie gewährt allen Menschen, die eine Schwerbehinderung nachweisen können, eine Ermäßigung.

Keine Ermäßigung für Menschen mit Behinderung gewähren die Museen, die Stadtbibliothek und

die städtischen Bürgerhäuser/-zentren.

### Höhe der Ermäßigung

Die Puppenspiele und die Bühnen gewähren eine Ermäßigung von 50%, die Volkshochschule von 45% und die Rheinische Musikschule eine Ermäßigung in Höhe der 1/4 bis 1/3 der Gebühren (was der Ermäßigung für Jugendliche entspricht).

- Ermäßigungen für Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung

Alle Einrichtungen, in denen die Regelung relevant ist, gewähren heute bereits berechtigten Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung (Kennzeichen B im Behindertenausweis) kostenlosen Eintritt.

Das Sportamt führt selbst keine Veranstaltungen durch, für die Eintritte erhoben werden. Allerdings können entsprechend der "Entgeltordnung für die Benutzung von Sportstätten und Schulbädern der Stadt Köln, sowie der städtischen Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH und des Schwimmleistungszentrums" die dort genannten Sportvereine, Gruppen und Organisationen, die ein sportfachlich qualifiziertes Sportangebot für Menschen mit Behinderung organisieren, die ungedeckten und die gedeckten städtischen Sportstätten entgeltfrei nutzen.

### **Erläuterungen:**

#### Grad der Behinderung

Der Grad der Behinderung (GdB) beziffert die Schwere einer Behinderung. Er ist also das Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens. Der GdB kann zwischen 20 und 100 variieren und wird in Zehnerschritten gestaffelt. Er wird auf Antrag durch ärztliche Gutachter bemessen.

#### Schwerbehinderung

Eine Behinderung ab einem GdB von 50 gilt als Schwerbehinderung; in diesem Fall kann ein Schwerbehindertenausweis beantragt werden, in den der GdB und gegebenenfalls die entsprechenden Merkzeichen eingetragen werden.

Ende des Jahres 2016 lebten in Köln 91.310 Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung. **26.156 von diesen hatten einen GdB von 100 (= 28,6 %).**

Anders ausgedrückt: 71,4 % der Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung haben einen GdB von weniger als 100. Sie erhalten in den meisten städtischen Kultur- und Bildungseinrichtungen also keine Ermäßigung; es sei denn, in ihrem Schwerbehindertenausweis ist das Merkzeichen »B« eingetragen.

#### Merkzeichen

Im Schwerbehindertenausweis können unterschiedliche Buchstabenkürzel, die sogenannten Merkzeichen, eingetragen werden.

Das Merkzeichen »B« steht für "Begleitperson". Wenn ein schwerbehinderter Mensch zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt ist, wird im Schwerbehindertenausweis dieses Merkzeichen eingetragen. Dies bedeutet nicht, dass eine Begleitperson ständig dabei sein muss. Der schwerbehinderte Mensch ist aber berechtigt, eine Begleitperson dabei zu haben.

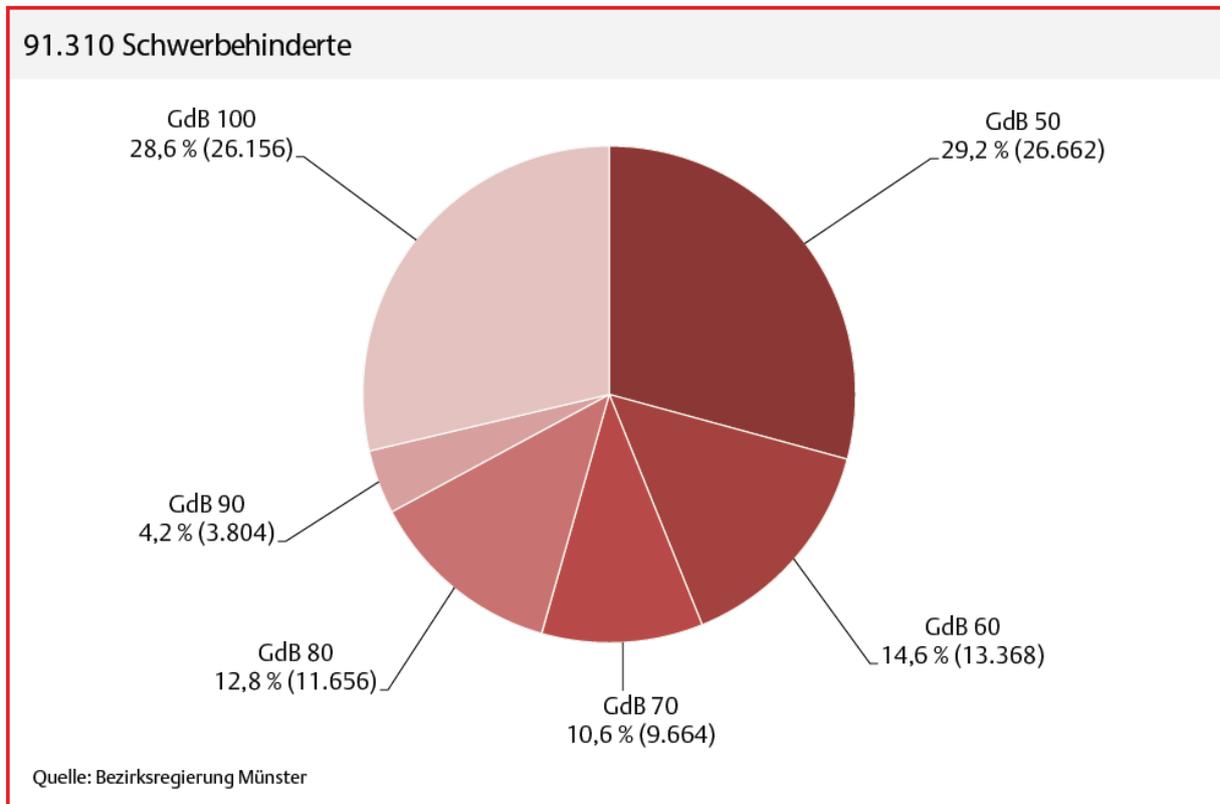
Die Berechtigung für die Eintragung des Merkzeichen »B« ist anzunehmen bei Querschnittgelähmten, Ohnhändern, Blinden und Sehbehinderten, Hörbehinderten, geistig behinderten Menschen und Anfallskranken, bei denen die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr gerechtfertigt ist.

Dies trifft in Köln auf 10.801 Menschen (=11,8 %) zu. **6.012 von diesen haben einen GdB von 50-90.**

In der Summe erfüllen also 32.168 Schwerbehinderte die Anforderung, die in den meisten städtischen Kultur- und Bildungseinrichtungen an die Gewährung einer Ermäßigung gestellt werden: einen Grad der Behinderung von 100 nachzuweisen oder im Behindertenausweis das Merkzeichen »B« eingetra-

gen zu haben.

**Zwei Drittel der Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung erhalten in den meisten städtischen Kultur- und Bildungseinrichtungen also keine Ermäßigung aufgrund ihrer Behinderung.**



### Erörterung möglicher Wege, den Auftrag umzusetzen

In der Verwaltung wurde erörtert, wie der Auftrag des Rates am besten umgesetzt werden kann. Hierbei wurde geprüft,

- ob die Ermäßigung 50% des Eintrittspreises / der Kurs- bzw. Nutzungsgebühr betragen soll;
- ob von der Ermäßigung alle Menschen profitieren sollen, die als schwerbehindert anerkannt sind;
- ob berechnigte Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung (Kennzeichen B im Behinderten ausweis) kostenlosen Eintritt erhalten sollen.

Die Antworten sind in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst:<sup>1</sup>

	Ermäßigung 50%	Gilt für alle als schwerbehindert Anerkannte	Kostenloser Eintritt für Begleitperson
<b>Puppenspiele</b>	Gegeben	Ablehnung	Gegeben
<b>Bühnen</b>	Gegeben	Ablehnung	Gegeben

<sup>1</sup> Die ausführlichen Antworten der Einrichtungen sind in der Anlage 2 zusammengestellt.

<b>Museen</b>	Ablehnung	Zustimmung	Gegeben
<b>Stadtbibliothek</b>	Vorbehaltliche Zustimmung	Vorbehaltliche Zustimmung	Nicht relevant
<b>Volkshochschule</b>	Ablehnung <sup>2</sup>	Ablehnung	Gegeben
<b>Rhein. Musikschule</b>	Zustimmung	Gegeben	Nicht relevant
<b>Bürgerhäuser</b>	Gegeben	Ablehnung	Gegeben

- Gegen die Gewährung einer Ermäßigung von 50% des Eintrittspreises / der Kursgebühr haben die Museen und die Volkshochschule Einwände erhoben. Die Stadtbibliothek und die Rheinische Musikschule haben dem Vorschlag (im Fall der Stadtbibliothek mit Vorbehalt) zugestimmt.
- Allen Menschen eine Ermäßigung zu gewähren, die als schwerbehindert anerkannt sind, haben die Puppenspiele, die Bühnen, die Volkshochschule und die Bürgerhäuser widersprochen. Die Stadtbibliothek und die Museen haben dem Vorschlag (im Fall der Stadtbibliothek mit Vorbehalt) zugestimmt.
- Alle Einrichtungen, in denen die Regelung relevant ist, gewähren heute bereits berechtigten Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung (Merkzeichen »B« im Behindertenausweis) kostenlosen Eintritt.

Die Einrichtungen wurden zudem um eine Einschätzung gebeten, welche Auswirkungen sie von der Umsetzung des Ratsauftrags auf die Besucherzahlen und die Einnahmen erwarten. Die Antworten sind in Anlage 2 zusammengestellt.

### Konsequenzen: Änderungen von Entgelt- und Benutzungsordnungen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kultur- und Bildungseinrichtungen und der von den Einrichtungen vertretenen Auffassungen sollen die Entgelt- und Benutzungsordnungen folgender Einrichtungen geändert werden:

Einrichtung	Museen	Stadtbibliothek	Rheinische Musikschule
<b>Änderung</b>	Von der Ermäßigung sollen alle Menschen profitieren, die als schwerbehindert anerkannt sind.	Die Ermäßigung soll 50% des Eintrittspreises / der Kurs- bzw. Nutzungsgebühr betragen.  Von der Ermäßigung sollen alle Menschen profitieren, die als schwerbehindert anerkannt sind. <sup>3</sup>	Die Ermäßigung soll 50% des Eintrittspreises / der Kurs- bzw. Nutzungsgebühr betragen.

Die Verwaltung beabsichtigt, dem Rat die drei entsprechend zu ändernden Entgelt- und Benutzungsordnungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

### Anlagen

- Anlage 1: Ermäßigungen Menschen mit Behinderung in städtischen Sportstätten, Kultur- und Bildungseinrichtungen. Sachstand

<sup>2</sup> Die VHS gewährt zurzeit bereits einer Ermäßigung von 45 %.

<sup>3</sup> Voraussetzung ist jedoch, dass es eine Anpassung der entsprechenden Einnahmeposition im Budget der Stadtbibliothek gibt (nach Evaluation der ersten Praxisphase).

- Anlage 2: Antworten der städtischen Sportstätten, Kultur- und Bildungseinrichtungen auf die Abfrage durch 5001/2.

**Gez. Dr. Rau**